

Turn- und Sportverein Heimenkirch von 1921 e.V.



TSV Heimenkirch von 1921 e.V. | Fichtenweg 1 | D-88178 Heimenkirch/Allgäu

1. Vorstand

Dr. Michael Strasser

E-Mail: vorstand@tsv-heimenkirch.de

Beitragsordnung des TSV Heimenkirch von 1921 e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote des TSV Heimenkirch von 1921 e.V. Sie kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Grundlage dieser Beitragsordnung ist §7 der Vereinssatzung des TSV Heimenkirch e.V. in der Fassung vom April 2026.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des TSV Heimenkirch e.V. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang entrichten. Nur so kann der TSV Heimenkirch e.V. seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus sowie nach der Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragserhebung erfolgt als Einzel- oder Familienbeitrag.
2. Familienmitgliedschaft: Der Familienbeitrag gilt für zwei Erwachsene und deren minderjährige Kinder. Die Höhe des Beitrags bleibt unabhängig von der Anzahl der minderjährigen Kinder unverändert.
3. In der Gruppe „Vater/Mutter und Kind“ muss die begleitende erwachsene Person Vereinsmitglied sein. Das Kind wird als Vereinsmitglied aufgenommen, bleibt jedoch in dieser Gruppe beitragsfrei

4. Die genauen Voraussetzungen sind im Beitragsverzeichnis geregelt.
5. Bei Eintritt in den Verein bis einschließlich 30. Juni eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Zusätzlich zum Grundbeitrag können Abteilungsbeiträge oder Zusatzgebühren erhoben werden. Diese ergeben sich aus dem jeweils gültigen Beitragsverzeichnis.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge sowie ggf. weiterer Gebühren ist dem Beitragsverzeichnis als Anlage zu dieser Beitragsordnung zu entnehmen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder in begründeten Ausnahmefällen zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Zahlungserleichterung besteht nicht.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag zu entrichten und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

SEPA-Lastschriftmandat - Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05TSV00000138492

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise zulassen.
3. Der Beitragseinzug erfolgt jährlich zum 06. Februar für das jeweilige Geschäftsjahr.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
5. Das Vereinskonto des TSV Heimenkirch e.V. wird bei folgender Bank geführt:
Bank: Raiffeisenbank Westallgäu eG
IBAN: DE55 7336 9821 0006 4031 66
BIC: GENODEF1LBB
6. Entstehen dem Verein durch Rücklastschriften Kosten, so sind diese vom Mitglied in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.
7. Für Beitragsrückstände können Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben werden.
8. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Feststellung einer fehlenden Mitgliedschaft

1. Wird im Rahmen einer Überprüfung festgestellt, dass eine Person Angebote, Einrichtungen oder Leistungen des TSV Heimenkirch e.V. in Anspruch genommen hat, ohne zum Zeitpunkt der Nutzung Mitglied des Vereins zu sein, so ist für das laufende Kalenderjahr der volle Jahresmitgliedsbeitrag nachzuentrichten.
2. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird eine Aufwandsgebühr erhoben. Diese beträgt 25 % der im konkreten Fall tatsächlich angefallenen Mitglieds- und Abteilungsbeiträge.
3. Besteht bereits eine gültige Familienmitgliedschaft und wird festgestellt, dass ein Familienmitglied nicht oder nicht korrekt gemeldet war, so entfällt die Nachentrichtung eines zusätzlichen Mitgliedsbeitrags. In diesem Fall wird ausschließlich die Aufwandsgebühr gemäß Absatz 2 erhoben.

4. Die Aufwandsgebühr dient dem Ausgleich des durch die nachträgliche Feststellung, Prüfung und Bearbeitung entstandenen Verwaltungsaufwands und stellt keine Vertragsstrafe dar.
5. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an maximal drei Probetrainings ist von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 ausgenommen. Wird diese maximale Anzahl überschritten, finden die Regelungen dieses Paragraphen uneingeschränkt Anwendung.
6. Weitergehende Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung in Textform (Email oder Brief) an die Geschäftsstelle.
3. Die Kündigungsfristen richten sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.
4. Eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
5. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Datenverarbeitung

Die zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Email, Geburtsdatum, Kontoverbindung) werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen sowie der Datenschutzverordnung des TSV Heimenkirch von 1921 e.V. verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere zur Beitragserhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

§ 8 Nachweispflichten für beitragsreduzierte Mitgliedschaften

1. Erforderliche Nachweise für beitragsreduzierte Mitgliedschaften (z. B. Schüler, Studenten) sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags unaufgefordert vorzulegen.
2. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, entfällt die Sonderregelung für das laufende Beitragsjahr. Das Mitglied wird automatisch der nächsthöheren Mitgliederkategorie zugeordnet und entsprechend veranlagt.
3. Eine rückwirkende Korrektur oder Rückabwicklung ist ausgeschlossen. Eine erneute Einstufung in die beitragsreduzierte Kategorie kann erst zum folgenden Beitragsjahr erfolgen durch die erneute Vorlage der erforderlichen Nachweise erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde einstimmig durch den Vereinsausschuss des TSV Heimenkirch von 1921 e.V. am 10.02.2026 beschlossen.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 17.04.2026 in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bleiben alle vor diesem Zeitpunkt wirksam erhobenen und gezahlten Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Gebühren unberührt.
4. Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden erstmals Anwendung auf neue Mitgliedsanträge sowie auf bestehende Mitgliedschaften ab dem folgenden Geschäftsjahr.
5. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beitragsordnungen des TSV Heimenkirch von 1921 e.V. außer Kraft.